

Prüfung und Erkältungssymptome

Bei Erkältungssymptomen muss unverändert von einer Teilnahme an Präsenzveranstaltungen abgesehen werden. Daran ändert auch der Nachweis eines negativen Testergebnisses nichts. (Auskunft Rechtsabteilung, 20.07.20)

Wenn eine Person Erkältungssymptome zeigt und nicht den Nachweis erbringen kann, dass die Symptome durch eine Allergie hervorgerufen werden, (z. B. Bestätigung der Allergie durch Vorlage eines Attestes), darf die Person nicht an der Prüfung teilnehmen.

Wenn der Nachweis einer Allergie erbracht wird, dann reicht das. Ein negativer Corona-Test darf nicht zusätzlich verlangt werden.